EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.8.2019
COM(2019) 380 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2020 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/124 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern

TACs FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den folgenden Tabellen sind, nach Beständen aufgeschlüsselt, die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie die operativ damit verbundenen Bedingungen angegeben.

Die Bezugnahmen auf Fanggebiete gelten, sofern nicht anders angegeben, für ICES-Gebiete.

Die Fischbestände sind in der alphabetischen Reihenfolge der wissenschaftlichen Bezeichnungen der Arten aufgeführt.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Clupea harengus	HER	Hering
Gadus morhua	COD	Dorsch
Pleuronectes platessa	PLE	Scholle
Salmo salar	SAL	Atlantischer Lachs
Sprattus sprattus	SPR	Sprotte

Art:	Hering *Clupea harengus*	Gebiet:	Unterdivisionen 30-31 (HER/30/31.)
Finnland	53 306		
Schweden	11 712		
Union	65 018		
TAC	65 018	Vorsorgliche TAC	

Art:	Hering *Clupea harengus*	Gebiet:	Unterdivisionen 22-24 (HER/3BC+24)
Dänemark	372		
Deutschland	1 462		
Finnland	0		
Polen	345		
Schweden	472		
Union	2 651		
TAC	2 651	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art:	Hering *Clupea harengus*	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32 (HER/3D-R30)
Dänemark	3 374		
Deutschland	895		
Estland	17 232		
Finnland	33 637		
Lettland	4 253		
Litauen	4 478		
Polen	38 215		
Schweden	51 300		
Union	153 384		
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 6 der vorliegenden Verordnung gilt.	

Art:	Hering *Clupea harengus*	Gebiet:	Unterdivision 28.1 (HER/03D.RG)
Estland	15 906		
Lettland	18 539		
Union	34 445		
TAC	34 445	Analytische TAC Artikel 6 der vorliegenden Verordnung gilt.	

Art:	Dorsch *Gadus morhua*	Gebiet:	Unionsgewässer der Subdivisionen 25-32 (COD/3DX32.)
Dänemark	**pm** (1)(2)		
Deutschland	**pm** (1)(2)		
Estland	**pm** (1)(2)		
Finnland	**pm** (1)(2)		
Lettland	**pm** (1)(2)		
Litauen	**pm** (1)(2)		
Polen	**pm** (1)(2)		
Schweden	**pm** (1)(2)		

Union	**pm** (1)(2)	
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

(2) In den Unterdivisionen 25 und 26 ist zwischen dem 1. Mai und dem 31. August der Fischfang im Rahmen dieser Quote verboten.

Abweichend von Absatz 1 gilt dieses Fangverbot nicht für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen (mit Ausnahme von treibenden Langleinen), Handleinen und Reißangeln oder ähnlichem passivem Fanggerät in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt. Die Kapitäne dieser Fischereifahrzeuge sorgen dafür, dass ihre Fangtätigkeit jederzeit von den Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats überwacht werden kann. Hierfür können diese Fischereifahrzeuge beispielsweise mit einem Schiffsüberwachungssystem (VMS) oder einem vergleichbaren, von der Aufsichtsbehörde zertifizierten elektronischen Überwachungssystem ausgerüstet sein.

Art:	Dorsch *Gadus morhua*	Gebiet:	Unterdivisionen 22-24 (COD/3BC+24)
Dänemark	1 337 (1)(2)		
Deutschland	654 (1)(2)		
Estland	30 (1)(2)		
Finnland	26 (1)(2)		
Lettland	111 (1)(2)		
Litauen	72 (1)(2)		
Polen	358 (1)(2)		
Schweden	477 (1)(2)		
Union	3 065 (1)(2)		
TAC	3 065 (1)(2)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) In der Unterdivision 24 nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist in der Unterdivision 24 keine gezielte Fischerei erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen (mit Ausnahme von treibenden Langleinen), Handleinen und Reißangeln oder ähnlichem passivem Fanggerät in der Unterdivision 24 im Rahmen dieser Quote bis zu sechs Seemeilen von den Basislinien in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt. Die Kapitäne dieser Fischereifahrzeuge sorgen dafür, dass ihre Fangtätigkeit

jederzeit von den Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats überwacht werden kann. Hierfür können diese Fischereifahrzeuge beispielsweise mit einem Schiffsüberwachungssystem (VMS) oder einem vergleichbaren, von der Aufsichtsbehörde zertifizierten elektronischen Überwachungssystem ausgerüstet sein.

([2]) Zwischen dem 1. Januar und dem 31. März ist der Fischfang im Rahmen dieser Quote verboten.

Abweichend von Absatz 1 gilt dieses Fangverbot nicht für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen (mit Ausnahme von treibenden Langleinen), Handleinen und Reißangeln oder ähnlichem passivem Fanggerät in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt. Die Kapitäne dieser Fischereifahrzeuge sorgen dafür, dass ihre Fangtätigkeit jederzeit von den Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats überwacht werden kann. Hierfür können diese Fischereifahrzeuge beispielsweise mit einem Schiffsüberwachungssystem (VMS) oder einem vergleichbaren, von der Aufsichtsbehörde zertifizierten elektronischen Überwachungssystem ausgerüstet sein.

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32 (PLE/3BCD-C)
Dänemark	4 939		
Deutschland	549		
Polen	1 034		
Schweden	372		
Union	6 894		
TAC	6 894	Analytische TAC Artikel 6 der vorliegenden Verordnung gilt.	

Art:	Atlantischer Lachs *Salmo salar*	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-31 (SAL/3BCD-F)
Dänemark	17 940 ([1])		
Deutschland	1 996 ([1])		
Estland	1 823 ([1])([2])		
Finnland	22 370 ([1])		
Lettland	11 411 ([1])		
Litauen	1 341 ([1])		
Polen	5 442 ([1])		
Schweden	24 252 ([1])		
Union	86 575 ([1])		
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

_____

([1]) In Stückzahl ausgedrückt.

([2]) Besondere Bedingung: Bis zu 20 % dieser Menge und höchstens 400 Exemplare dürfen im Rahmen dieser Quote in Unionsgewässern der Unterdivision 32 (SAL/*3D32) gefangen werden.

Art:	Atlantischer Lachs *Salmo salar*	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivision 32 (SAL/3D32.)
Estland	995 ([1])		
Finnland	8 708 ([1])		
Union	9 703 ([1])		
TAC	Entfällt	Vorsorgliche TAC	

_____

([1]) In Stückzahl ausgedrückt.

Art:	Sprotte *Sprattus sprattus*	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32 (SPR/3BCD-C)
Dänemark	20 027		
Deutschland	12 688		
Estland	23 256		
Finnland	10 484		
Lettland	28 088		
Litauen	10 160		
Polen	59 608		
Schweden	38 716		
Union	203 027		
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 6 der vorliegenden Verordnung gilt.	